Information zum Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken

Ich möchte Sie darüber informieren, dass

ohne sachkundiges Personal es Ihnen untersagt ist, Arzneimittel in Verkehr zu bringen. Von diesem Verbot sind Arzneimittel ausgenommen die

- im Reisegewerbe abgegeben werden dürfen,
- zur Verhütung der Schwangerschaft oder von Geschlechtskrankheiten beim Menschen bestimmt und zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind oder
- ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmte Desinfektionsmittel sind.

Der Sachkundenachweis kann durch eine Prüfung bei dem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer (IHK) erworben werden.

Außer dem Prüfungszeugnis über die IHK-Sachkenntnisprüfung werden nach § 10 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln noch folgende Prüfungszeugnisse über eine abgeleistete berufliche Ausbildung als Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis anerkannt:

- 1. das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie abgelegte Prüfung,
- 2. das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung in Verbindung mit den Nachweisen nach § 15 Abs. 2 AMG.
- 3. das Zeugnis über die nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin abgelegte Tierärztliche Prüfung, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt
- 4. das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekenanwärter (Apothekerassistenten) vom 4. Dezember 1973,
- 5. das Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistenten oder der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
- 6. das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Drogist,
- 7. das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Apothekenhelfer oder als pharmazeutisch- kaufmännischer Angestellten/pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte,

Ferner hat nach § 11 der o. a. Verordnung den Nachweis der Sachkenntnis erbracht, wer nachweist, dass er bis zum 01.01.1978 die Voraussetzungen

- 1. der Sachkunde für den Einzelhandel mit Arzneimitteln nach den Vorschriften des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel und der Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel, jeweils in ihrer bis zum 01.01.1978 geltenden Fassung, oder
- 2. der Sachkenntnis als Herstellungsleiter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AMG 1961

erfüllt hat.

Als Nachweis der Sachkenntnis werden außerdem die Erlaubnis für folgende Berufe anerkannt, die vor oder nach dem Beitritt zur Bundesrepublik am 03.10.1990 im Gebiet der ehemaligen DDR ausgestellt worden sind:

- 1. Pharmazieingenieur,
- Apothekenassistent,
 Pharmazeutischer Assistent,
- 4. Apothekenfacharbeiter.

Eine Person mit der entsprechenden Sachkenntnis nach § 50 AMG muss immer im Verkaufsraum zur Verfügung stehen.

Bei eventuellen auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an

Ihren Fachbereich Gesundheit